



Pressemitteilung

Bonn, 15. September 2017
Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

TEL +49 228 14-9921
FAX +49 228 14-8975

pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Bundesnetzagentur gibt Anzahl der grundzuständigen Messstellenbetreiber bekannt

Homann: „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für intelligente Messtechnik auch in Zukunft maßgeblich bei Netzbetreibern“

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht heute die Auswertung der bei ihr eingegangenen Anzeigen der grundzuständigen Messstellenbetreiber für Strom, die für den Einbau, die Wartung und den Betrieb von intelligenter Messtechnik verantwortlich sind.

„Mit der Veröffentlichung wird deutlich, dass 99 Prozent der Netzbetreiber auch in Zukunft den Messstellenbetrieb für intelligente Messtechnik in ihren Netzen übernehmen wollen“, sagt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. „Diese Zahl macht deutlich, dass sich, auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen hohen Anforderungen an die Messtechnik und den Datenschutz, die Netzbetreiber dieser Aufgabe gewachsen fühlen.“

Netzbetreiber hatten der Bundesnetzagentur nach dem Messstellenbetriebsgesetz bis zum 30. Juni 2017 anzuzeigen, ob sie auch in Zukunft den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme als grundzuständiger Messstellenbetreiber wahrnehmen wollen. In diesem Rahmen waren gegenüber der Behörde neben der Wahrnehmung der Grundzuständigkeit auch Angaben über die auszustattenden Zählpunkte zu machen.

6,5 Millionen Pflichteinbaufälle angezeigt

Die Veröffentlichung umfasst 50,9 Millionen Zählpunkte von 899 Betreibern von Elektrizitätsnetzen der allgemeinen Versorgung und geschlossenen Elektrizitätsverteilernetzen nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Solche Punkte sind beispielsweise die Stromzähler beim Verbraucher oder bei einer Erzeugungsanlage. Von diesen Netzbetreibern haben lediglich sieben nicht die Absicht, als grundzuständiger Messstellenbetreiber für intelligente Messtechnik in ihren Netzen tätig zu bleiben. Die Anderen gaben an, auch in Zukunft im Rahmen dieser Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber voraussichtlich 6,5 Millionen Pflichteinbaufälle ausstatten zu wollen. Um einen solchen Pflichteinbaufall handelt es sich bei Verbrauchern mit mehr als 6.000 kWh Jahresverbrauch, bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 kW und bei sogenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz ein reduziertes Netzentgelt in Anspruch nehmen.



Bonn, 15. September 2017
Seite 2 von 2

Übertragung der Grundzuständigkeit ab dem 01.10.2017 möglich

Die Netzbetreiber, die die Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht ausüben wollen, können diese in einem Verfahren nach dem Messstellenbetriebsgesetz ab dem 01.10.2017 auf andere Unternehmen zu übertragen.

Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter dem Link:
www.bnetza.de/msbg-anzeige

Begriffserklärungen für Verbraucher sind zu finden unter:
www.bnetza.de/smart-meter